



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht

BGB – Allgemeiner Teil

-Fortsetzung-

1. Willenserklärung

Verträge entstehen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen.

Eine Willenserklärung ist die Entäußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist!

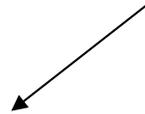
Willenserklärungen können also abgegeben werden durch:

- Worte
- Schrift
- Gesten, Mimik
- sonstiges Verhalten etc.

Beispiele:

„Ein Bier!“, Nicken,
schriftliche Bestellung,
Supermarkteinkauf,
Tanken...

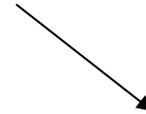
1. Willenserklärung



Objektive Komponente

= Erklärungstatbestand

(vgl. Weinversteigerungsfall!)



Subjektive Komponente

= Handlungswille

(überhaupt Äußerung
machen zu wollen)

= Erklärungsbewusstsein

(Bewusstsein über
rechtserhebliche Erklärung)

= Geschäftswille

(Absicht, bestimmtes
Rechtsgeschäft
vorzunehmen)

1. Willenserklärung

- Gebunden ist man, wenn der Rechtsverkehr den Eindruck gewinnen durfte, dass man sich binden wollte.
- **Wirksam** ist die Willenserklärung, wenn sie dem anderen zugeht; **Zugang** setzt nur die Möglichkeit (!) zur Kenntnisnahme voraus; nur bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf der Willenserklärung möglich.
- Nachträglich kann man sich einseitig nur von seiner Willenserklärung lösen, indem man sie anfechtet.

Das bloße Schweigen ist grds. keine Willenserklärung!
ACHTUNG: Schweigen ≠ stillschweigendes Verhalten

1. Anfechtung von Willenserklärungen

Unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung (Irrtum) bzw. verwerfliche Beeinflussung bei Abgabe der WE berechtigen zur Anfechtung:

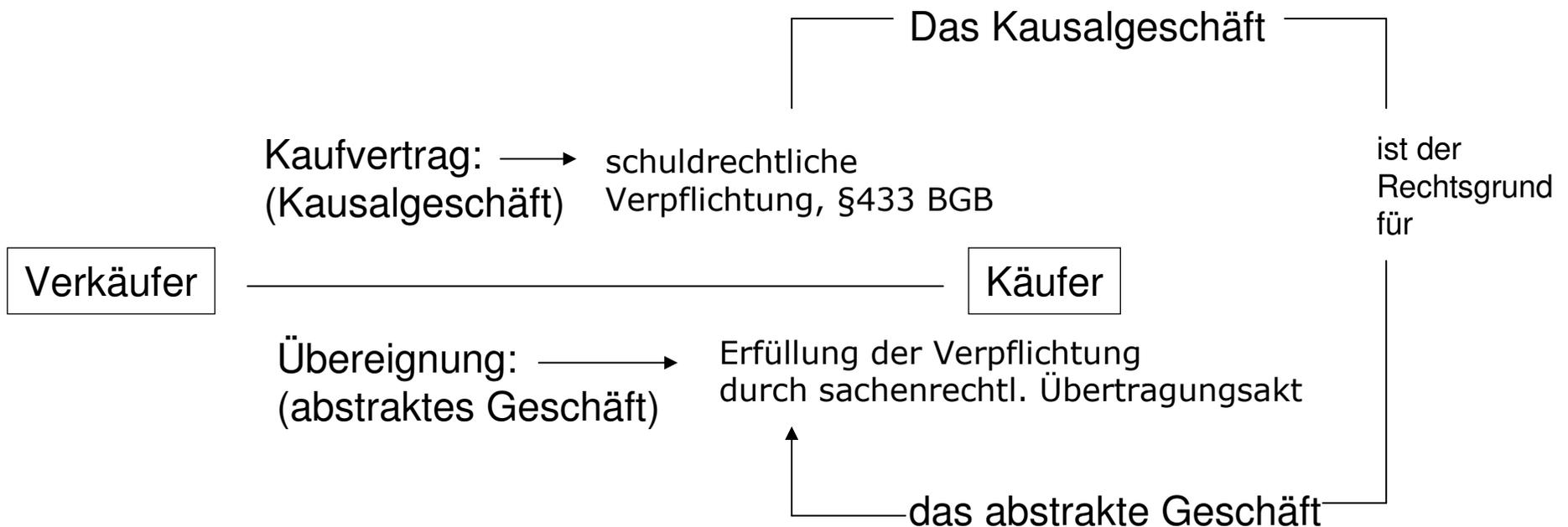
- I . Anfechtungsgrund
 - 1. Irrtum, § 119 BGB
 - a) Inhaltsirrtum
 - b) Erklärungsirrtum
 - c) Eigenschaftsirrtum
 - 2. Täuschung oder Drohung, § 123 BGB

- II. Die Anfechtung muss innerhalb der für den jeweiligen Anfechtungsgrund maßgeblichen **Frist erklärt** werden, und der Anfechtungsgrund muss **kausal** für die angefochtene Willenserklärung gewesen sein.

2. Rechtsgeschäft

Das Rechtsgeschäft muss mindestens eine Willenserklärung enthalten!

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft / Kausale und abstrakte RG



3. Vertrag

Ein Vertrag kommt zustande durch die Annahme des Antrages/Angebots. Er besteht demnach aus zwei sich deckenden Willenserklärungen:

Angebot und Annahme!!!

Ein Angebot kann ausdrücklich oder stillschweigend angenommen werden. Durch bloßes Schweigen kommt dagegen grundsätzlich kein Vertrag zustande!

Eine Annahme unter Erweiterungen, Änderungen etc. gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

3. AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

= für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die vorgegeben werden (vom Verwender und damit nicht ausgehandelt sind) und deren Inhalt reglementiert ist, vgl. § 305 BGB.

Voraussetzungen für eine wirksame Einbeziehung in den Vertrag:

- ein deutlicher Hinweis auf die Bedingungen
- Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme und
- Einverständnis des Vertragspartners

4. Formvorschriften

Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte formfrei! Es gilt bereits das gesprochene Wort! = Ausdruck der Privatautonomie

Formerfordernisse können durch Gesetz oder Vereinbarung (sog. gewillkürter Formzwang) bestehen. Die wichtigsten Formen sind:

- Schrift- bzw. Textform
- notarielle Beurkundung

Bsp.: Vereinbarung „Nebenabreden bedürfen der Schriftform“

Verbraucherkreditverträge, Bürgschaft, Kündigung des Mietvertrages, Grundstückskaufvertrag etc.

4. Beispiele

Testament - § 2247 BGB: Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. [...]

Grundstückskauf - § 311 b BGB: Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. [...]

Bürgschaft - § 766 BGB: Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. [...]

4. Formvorschriften im Immaterialgüterrecht

- **§ 40 UrhG:** Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet [...] bedarf der schriftlichen Form. [...]
- **§ 34 III PatG:** Die Anmeldung muss enthalten:
 1. den Namen des Anmelders;
 2. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
 3. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
 4. eine Beschreibung der Erfindung;
 5. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder Beschreibungen beziehen.

4. Zusammenfassung

Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte formfrei!

Formerfordernisse können durch **Gesetz** oder **Vereinbarung** bestehen. Die wichtigsten Formen sind:

- **Schriftform (≠ Textform)**
Bürgschaft, Kündigung
- **notarielle Beurkundung**
Grundstückskauf,
Schenkung

Rechtsfolge der Nichtbeachtung der Form:
Nichtigkeit – eventuell Heilung möglich

Zweck: Warnfunktion (Übereilungsschutz),
Aufklärungsfunktion, Beweisfunktion

Im Verwaltungsrecht auch: Vereinfachung des
Verwaltungsverfahrens bzw. des Aufwands für den Bearbeiter,
Klarstellungsfunktion, Rechtssicherheit

5. Bedingung und Befristung

= Wirksamkeit wird von einem **ungewissen, zukünftigen** Ereignis abhängig gemacht

= Wirksamkeit wird von künftigen **gewissen** Ereignis abhängig gemacht
ZEITBESTIMMUNG

Aufschiebende Bedingung
(„...erst, wenn...“)

Auflösende Bedingung
(„...nicht mehr, wenn...“)

Schwebezeit:

- Unwirksamkeit anderer Verfügungen
- Anwartschaftsrecht

Beispiel: Eigentumsvorbehalt
beim Kaufvertrag

Gestaltungsrechte*
(Anfechtung/Rücktritt/Kündigung)
und Prozesshandlungen sind **grds.
bedingungsfeindlich.**

**Einer Person zustehendes Recht, ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.*

5. Frist und Fristberechnung

Frist

= abgegrenzter,
bestimmter Zeitraum

≠

Termin

= bestimmter
Zeitpunkt, z. B.
Fälligkeitszeitpunkt

Verjährungsfristen

(nach Ablauf:
Leistungs-
verweigerungsrecht)

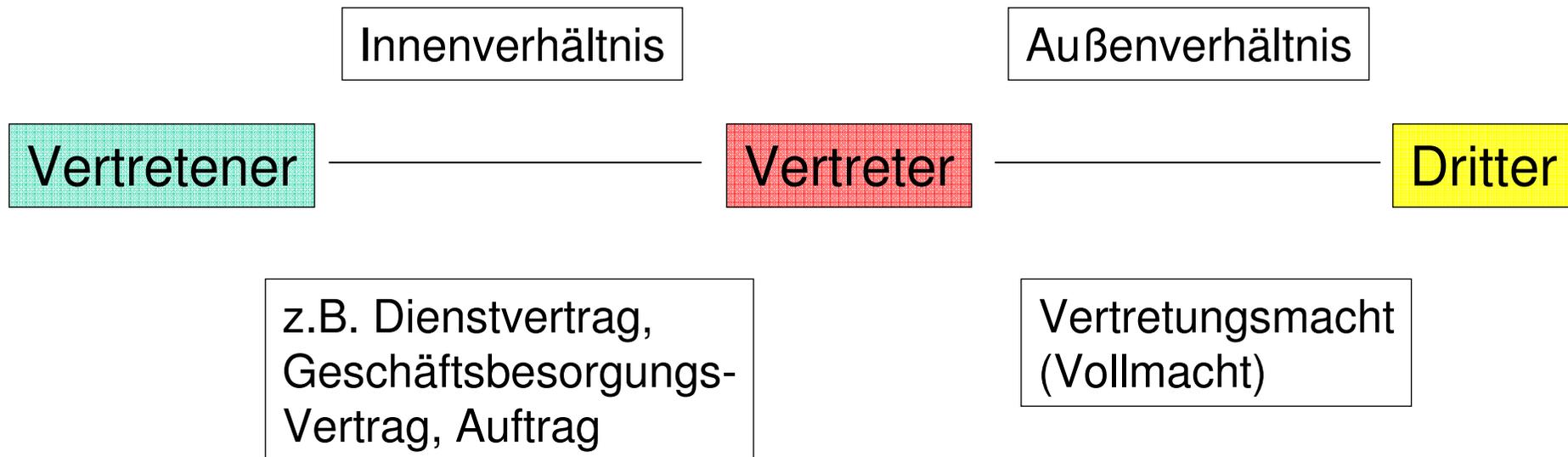
Ausschlussfristen

(nach Ablauf entfällt das
betroffene Recht, z. B.
Anfechtungsfrist)

Berechnung der Fristen bestimmt sich nach §§ 186 ff. BGB:

- Erster Tag wird nicht mitgerechnet (bei sog. Ereignisfrist).
- Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am folgenden Werktag um 24 Uhr.

6. Stellvertretung



6. Voraussetzungen der Stellvertretung, §§ 164 ff.

- I. Keine Höchstpersönlichkeit des Rechtsgeschäfts
z. B. Vertretung bei Eheschließung unmöglich
- II. Eigene Willenserklärung des Vertreters
sonst nur Bote, also Überbringer einer fremden WE
- III. Im Namen des Vertretenen
„Offenkundigkeitsprinzip“
- IV. Mit Vertretungsmacht
Kann auf Rechtsgeschäft und/oder Gesetz beruhen.
Fehlt sie, haftet der Vertreter ggf. nach § 179 BGB

6. Vertretungsmacht

gesetzlich

z. B. Eltern des
Minderjährigen
§§ 1626, 1629 BGB

rechtsgeschäftlich

Vollmacht (Innenvollmacht
oder Außenvollmacht)
§§ 164 ff. BGB

Spezialfälle:
Prokura, §§ 48 ff. HGB
Handlungsvollmacht, § 54 HGB

Sonderfälle: Organe juristischer Personen
Duldungs- und Anscheinsvollmacht

≠ Treuhänder (in eigenem Namen, in fremden Interesse)
≠ Strohmann
≠ Bote (bloße Übermittlung einer fremden WE)